

# **BEGRÜNDUNG**

## **DECKBLATT Nr. 6 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10-81 „Überreiter Weiher“ MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN**

**(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)  
- Einfacher Bebauungsplan -**

### **1. Allgemeines**

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 10-81 „Überreiter Weiher“ setzt für das Planungsgebiet an der Von-Zabuesnig-Straße für die Flurnummer ein zweigeschossiges Ein- oder Zweifamilienhaus mit im Norden angrenzend an den Hauptbaukörper, grenzständiger Garage fest. Momentan ist das Planungsgebiet noch unbebaut.

Der Eigentümer des Flurstücks erklärt die Absicht das Grundstück zu teilen um den Ansprüchen der Erben im Rahmen der Erbfolge berücksichtigen zu können und den aktuellen Wohnbedürfnissen Rechnung zu tragen. Er beantragt eine Neuarrondierung der Flurnummer 492/2 der Gemarkung Münchnerau.

### **2. Planungsrechtliche Situation**

#### **2.1 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche im Bereich des Deckblattes Nr. 6 als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Das Deckblatt Nr. 6 wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

#### **2.2 Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan stellt die Fläche im Bereich des Deckblattes Nr. 6 als Siedlungsfläche dar. Durch das vorliegende Deckblatt ergibt sich für den Landschaftsplan keine Änderung.

#### **2.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan Nr. 10-81 „Überreiter Weiher“ wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 38 am 19.12.1977 bekannt gemacht und trat damit in Kraft.

Im Bereich des Deckblattes Nr. 1 setzt der rechtskräftige Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO mit einem zweigeschossigen Ein- oder Zweifamilienhaus mit Satteldach und einer Dachneigung von mindestens 28° fest. Die dazugehörige Garage schließt im Norden an das Einfamilienhaus an und steht grenzständig zum Nachbargrundstück. Vor der Garage ist ein Platz von mindestens 5,00m Länge und der Breite der Garage

zur straßenseitigen Grundstücksseite freizuhalten für Stellplätze. Dieser Platz darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.

## **2.4 Anwendung des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren)**

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Im geplanten Deckblatt soll anstelle eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, Baurecht geschaffen werden für ein Doppelhaus mit jeweils einer dazugehörigen Doppelgarage. Es werden auch keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, da die Änderung lediglich die Bauweise betrifft, d. h. die Zulässigkeit eines Doppelhauses anstelle eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Somit kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen. Der § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

## **2.5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

Mit dem Bauvorhaben wird das Baurecht anstelle mit einem Ein- bzw. Zweifamilienhaus mit einem Doppelhaus festgesetzt. Das Bauvorhaben erhöht die versiegelte Fläche auf dem Grundstück, jedoch wird die festgesetzte GRZ von 0,4 und die GFZ von 0,8 nicht überschritten und widerspricht somit nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

## **3. Beschreibung des Planungsgebietes**

### **3.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich**

Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Landshut im Stadtteil Münchnerau und umfasst 750m<sup>2</sup>. Es umfasst die Parzelle 11 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10-81 „Überreiter Weiher“. Es wird begrenzt im Norden durch die Theodor-Heuss-Straße, im Osten durch die Von-Zabuesnig-Straße, im Süden durch den Paul-Heinrich-Weg und im Westen schließen landwirtschaftliche Flächen an.

### **3.2 Geländeverhältnisse und Bestandsbebauung**

Die umliegende Bestandbebauung wurde auf das Geländenniveau von 394,80 bis 395,00 üNN angehoben, wie es unter § 5 der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10-81 „Überreiter Weiher“ festgesetzt wurde.

## **4. Planungskonzept**

### **4.1 Allgemein**

Die bestehende Bauparzelle Nr. 11 aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10-81 „Überreiter Weiher“, wird durch die Deckblattänderung geteilt um eine Bebauung mit einem Doppelhaus und jeweilig dazugehöriger Garage zu ermöglichen.

## **4.2 Festsetzungen**

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, sind entsprechende Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO zu treffen. Diese können aus der Zeichenerklärung auf dem Bebauungsplan und aus dem Textteil des Bebauungsplanes entnommen werden.

## **4.3 Festsetzungen zur Bebauung**

### **4.3.1 Art der baulichen Nutzung**

Das Planungsgebiet wird wie im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10-81 „Überreiter Weiher“ als Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt, da sich diesbezüglich kein Änderungsbedarf aus der Planungskonzeption ergibt.

### **4.3.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche**

Die Nettobaulandfläche beträgt 750m<sup>2</sup>. Die Geschossigkeit wird wie im rechtskräftigen Bebauungsplan mit 2 Vollgeschossen festgesetzt. Die maximale Wandhöhe beim Hauptbaukörper beträgt 6,50m. Der Hauptbaukörper weist eine Grundfläche von 132m<sup>2</sup> auf. Es wird jeder Doppelhaushälfte eine Garage mit einer Grundfläche von 50m<sup>2</sup> zugeordnet. Die maximale Wandhöhe bei den Garagen beträgt jeweils 3,00m.

Insgesamt ist eine Grundfläche von 232m<sup>2</sup> mit einer GRZ I von 0,31 realisierbar bzw. eine Geschossfläche von 264m<sup>2</sup> (ohne Garagen) mit einer GFZ I von 0,35. Diese Werte liegen unterhalb der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Werte.

### **4.3.3 Bauweise**

Die überbaubare Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Sie kennzeichnen die Fläche, die entsprechend der zulässigen Grundfläche und Geschossfläche überbaut werden darf. Die Baugrenzen werden aufgrund des Planungswunsches des Grundstückseigentümers, einen geeigneten Hauptbaukörper für eine Doppelhausbebauung mit dazugehörigen Garagen, verändert.

Bei der Festsetzung der Bebauung in offener Bauweise ergibt sich aus der städtebaulichen Konzeption keine Änderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10-81 „Überreiter Weiher“.

### **4.3.4 Abstandsflächen**

Durch die Festsetzung der Baufenster, der Wandhöhe und der Dachneigung wird die Einhaltung der Abstandsflächenregelungen gemäß BayBO zu den Nachbargrundstücken außerhalb des Geltungsbereiches gewährleistet. Innerhalb des Planungsgebietes sind die Abstände der Gebäude (ohne Garagen) so groß, dass keine Überlappung von Abstandsflächen stattfindet. Die Belüftung und Belichtung der einzelnen Gebäude ist gewährleistet.

## **4.4 Gestaltungsfestsetzungen**

Für den Hauptbaukörper wird ein Satteldach mit einer Dachneigung von 20° bis 30° festgesetzt. Für die Garagen wird ein begrüntes Flachdach festgesetzt.

## **4.5 Grünordnerische Festsetzungen**

Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks wird eine Heckenpflanzung zur Eingrünung des Grundstücks festgesetzt.

## **4.6 Erschließung**

### **4.6.1 Verkehrserschließung**

Die Erschließung des Deckblattes Nr. 6 bleibt unverändert und erfolgt über die Von-Zabuesnig-Straße.

Für jede Doppelhaushälfte ist eine Doppelgarage geplant. Zusätzliche Besucherstellplätze entstehen davor, in der nicht einzäunbaren privaten Verkehrsfläche.

#### **4.6.2 Ver- und Entsorgungsanlagen**

Diesbezüglich ergeben sich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10-81 „Überreiter Weiher“ keine Änderungen.

#### **4.6.3 Telekommunikation**

Für die Bereitstellung der erforderlichen Anschlüsse an das Fernmeldenetz sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planungsbereich der Deutsche Telekom, Landshut, so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom und Vodafone, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Folgendes ist sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Die Telekom bittet dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit der Telekom unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Die Verlegung der erforderlichen Leitungstrassen hat dabei unterirdisch zu erfolgen, wobei zum entsprechenden Zeitpunkt Abstimmungen zwischen Stadt und Leitungsträger erfolgen und entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (R2) - siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

#### **4.6.4 Belange der Feuerwehr**

Diesbezüglich ergeben sich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10-81 „Überreiter Weiher“ keine Änderungen.

#### **4.6.5 Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung wird durch die Bauamtlichen Betriebe der Stadt Landshut oder beauftragte Unternehmen durchgeführt. Die Abfallbehälter sind für die Leerung an die nächstgelegene mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbare Straße oder an die dafür vorgesehenen Abfallbehältersammelplätze zu bringen.

Hinsichtlich der umweltbewussten Abfallentsorgung wird darauf hingewiesen, dass getrennt gesammelte wieder verwendbare Wertstoffe (wie z.B. Altglas, Altpapier, Kleider etc.) über die im Stadtgebiet aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Container entsorgt werden.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Landshut ist zu beachten.

## **5. Energiekonzept und Klimaschutz**

Bei der Erstellung des Gebäudekonzepts sind Maßnahmen zur

- Energieoptimierung (Minimierung des Bedarfs an Wärme, Kälte, Strom für raumluft-technische Anlagen und Beleuchtung),
- Energieeffizienz (z.B. Blockheizkraftwerk)
- Erneuerbare Energien (z.B. Elemente aktiver Sonnenenergienutzung) einzuplanen und nachzuweisen.

Der Stadtrat der Stadt Landshut hat sich mit Beschluss des Umweltsenates vom 11.09.2007 zum Ziel gesetzt, die Stadt bis 2037 zu 100% mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Leitbild und Ziele des am 16.12.2011 im Plenum beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzepts formulieren wesentliche Grundsätze der Energieeinsparung, Energieeffizienz und der Verwendung erneuerbarer Energien. Die Stadt weist insbesondere auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung hin. Entsprechend müssen bei Neubauten die Nachweise zum Energieverbrauch vorliegen und erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung im gesetzlich geforderten Umfang genutzt werden.

## **6. Bodenverhältnisse**

Wie im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10-81 „Überreiter Weiher“ festgesetzt, wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Untergrundverhältnisse in der Regel einen Bodenaustausch erfordern. Das gewonnene Material ist zur Auffüllung des gesamten Grundstücks zu verwenden. Die Auffüllung ist von der Straßenbegrenzungslinie bis mindestens zur rückwärtigen Gebäudekante vorzunehmen.

### **6.1 Hochwasser, Grundwasser und Versickerung**

Wie im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10-81 „Überreiter Weiher“ festgesetzt, wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die durch Hochwasser oder Regenperioden verursachten gestiegenen Grundwasserstand entstehen, gegen zu Lasten der Grundstückseigentümer. In diesem Falle sind Regreßansprüche gegen die Stadt Landshut oder den Freistaat Bayern ausgeschlossen.

Bei der Versickerung zu beachten sind die Vorgaben aus dem WHG, dem BayWG, der TRENGW sowie dem DWA-Arbeitsblatt A 138 und dem DWA-Merkblatt M 153. Es wird empfohlen, die Versickerung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

### **6.2 Aufschüttungen, Abgrabungen**

Die Auffüllhöhen liegen zwischen 1,00m – 2,00m. Die Grundstücksflächen sind auf die Höhenkoten von 394,80 bis 395,00 üNN anzuheben. Die EG Fußböden werden auf 395,00 üNN festgelegt.

### **6.3 Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial, Oberbodensicherung**

Die im Zuge der Bebauung bzw. Erschließung anfallenden Aushubmassen unterliegen dem Abfallrecht und sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.

Der vorhandene Oberboden (Humus) ist soweit möglich für die Erstellung von Grünflächen oder für landwirtschaftliche Kulturzwecke wieder zu verwenden. Dementsprechend ist der Oberboden so zu sichern, dass dies jederzeit möglich ist. Er sollte in Mieten (max. 3,00m Basisbreite, 1,00m Kronenbreite, 1,50m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00m Höhe) gelagert werden. Oberbodenlager sind zu verschiedenen Schutzzwecken oberflächlich mit Gründüngung anzusäen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

Mineralischer unbedenklicher Bodenaushub kann i.d.R. nach seiner Klassifizierung in Gruben oder technischen Bauwerken verwertet werden. Anmoorige und torfhaltige Böden, wie sie im Bereich des Isartalraumes auftreten können, weisen dagegen einen hohen organischen Anteil auf. Eine Verwertung dieser Böden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen ist nicht zulässig.

Beim Anfall größerer Mengen von Oberboden bzw. anmoorigen und torfhaltigen Böden sind mögliche rechtlich und fachlich zulässige Verwertungs- und Entsorgungswege (Materialmanagement) frühzeitig bei der Planung und im Rahmen von Aushubarbeiten zu berücksichtigen.

## **7. Immissionsschutz**

### **7.1 Landwirtschaftliche Immissionen**

Gelegentliche Immissionen aus organischer Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen, Maschinenlärm sowie Staubentwicklung, herrührend von der landwirtschaftlichen Nutzung der an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sind nicht ausgeschlossen. Diese werden als hinnehmbar eingestuft.

## **8. Denkmalschutz**

### **9. Bodendenkmäler**

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in dem Gebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler befinden.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Stadt Landshut - Baureferat – Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Regensburg - zu melden sind.

Auszug aus dem DSchG:

#### **„Art. 7 Ausgraben von Bodendenkmälern**

(1) Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

[...]

#### **Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern**

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.  
[...]"

## 10. Auswirkungen der Planung

Durch die Realisierung der Wohnbebauung mit einem Doppelhaus anstelle eines Einfamilienhauses ergeben sich keine Veränderungen der Einwohnerzahl.

## 11. Flächenbilanz

<b>Geltungsbereich</b>					<b>750 m<sup>2</sup></b>
<b>Nettobauland</b>					<b>750 m<sup>2</sup></b>
<b>Private Flächen:</b>					
Grundfläche Bebauung				132 m <sup>2</sup>	
private Grünfläche				425 m <sup>2</sup>	
private Verkehrsfläche				93 m <sup>2</sup>	
Nebenanlagen+Garagen+Carports				100 m <sup>2</sup>	
				<b>750 m<sup>2</sup></b>	<b>750 m<sup>2</sup></b>
<b>Grundfläche 1</b> (Grundfläche Gebäude und Garagen)					
	<b>GRZ</b>			232 m <sup>2</sup>	
				750 m <sup>2</sup>	=
					<b>0,31</b>
<b>Grundfläche 2</b> (Grundfläche Gebäude, Garagen und private Verkehrsflächen)					
	<b>GRZ</b>			325 m <sup>2</sup>	
				750 m <sup>2</sup>	=
					<b>0,43</b>
<b>Geschossfläche 1</b> (Gebäude)					
	<b>GFZ</b>			264 m <sup>2</sup>	
				750 m <sup>2</sup>	=
					<b>0,35</b>
<b>Geschossfläche 2</b> (Gebäude + Garagen)					
	<b>GFZ</b>			364 m <sup>2</sup>	
				750 m <sup>2</sup>	=
					<b>0,49</b>
<b>Parzellengrößen:</b>					
Parzelle 1		367 m <sup>2</sup>	Parzelle 2		383m <sup>2</sup>

## 12. Rechtsgrundlage

Soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Landshut, den 30.06.2017  
STADT LANDSHUT

Landshut, den 30.06.2017  
BAUREFERAT

Putz  
Oberbürgermeister

Doll

Ltd. Baudirektor

## ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG

### **ARTENLISTE FÜR GEHÖLZPFLANZUNGEN in den privaten Grünflächen**

(siehe auch Festsetzungen zur Grünordnung)

#### **Laubbäume**

**Pflanzqualität: 3 x verpflanzt, StU 14-16**

Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn
Prunus padus	Trauben-Kirsche

#### **Kleinkronige Bäume**

**Pflanzqualität: 3 x verpflanzt, StU 14-16**

Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Malus sylvestris	Holz -Apfel
Prunus avium ´Plena´	Gefüllte Vogel-Kirsche

#### **Obstbäume**

**Pflanzqualität: Hochstamm, ohne Ballen, mind. StU 8-10**

Juglans regia	Walnuss
Malus domestica	Apfel in Sorten
Prunus avium	Kirsche in Sorten
Prunus domestica	Zwetschge in Sorten
Pyrus communis	Birne in Sorten

#### **Heckengehölze für Einfriedungen als Schnitthecke oder freiwachsende Laubhecke**

Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, mind.3-5 Grundtriebe, 3 Stück je laufender Meter, mind. zwei Reihen gegeneinander versetzt (Dreiecksverband)

Acer campestre	Feld-Ahorn (nur Heckenpflanzen für Schnitthecken als Einfriedung)
Carpinus betulus	Hainbuche (nur Heckenpflanzen für Schnitthecken als Einfriedung)
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus *	Pfaffenhütchen
Forsythia europea	Goldglöckchen
Ligustrum vulgare *	Liguster (nur Heckenpflanzen für Schnitthecken als Einfriedung)
Lonicera xylosteum *	Gemeine Heckenkirsche
Syringa vulgaris Hybr.	Flieder in Sorten
Sambucus nigra *	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana *	Wolliger Schneeball

In Teilen giftige Sträucher sind mit \* gekennzeichnet.

#### **Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung**

Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Humulus lupulus	Hopfen
Pharthenocissus tric. ´Veitchii´	Wilder Wein
Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt
Lonicera henryi	Immergrünes Geißblatt
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt